

Zulassungsbedingungen zur Jahrgangsstufe 12

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 sind die Jahreszeugnisnoten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 11 innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden, entscheidend. Die Jahreszeugnisnote setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2 im Verhältnis 1:2 zusammen.

Auf Antrag kann die Schülerin oder der Schüler ein Fach innerhalb der Pflichtstundenzahl mit einem freiwillig (d. h. außerhalb der Pflichtstundenzahl) belegten Fach tauschen, falls die geänderte Fächerkombination zulässig ist. (Beispiel: Ein Schüler hat Biologie als einzige Naturwissenschaft innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt und hier nur 3 Punkte erreicht. Er hat freiwillig Physik belegt und hier 8 Punkte erreicht. Er kann nun Physik mit Biologie tauschen.)

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, müssen ihre erste Fremdsprache mindestens in der Jahrgangsstufe 11 beibehalten. Die Note in dieser Fremdsprache im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

Zugelassen wird, wer

- **in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat,**
- **in einem Leistungsfach oder in einem Leistungs- und einem Grundfach oder in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann.**

Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder durch zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden. Bei einem Leistungsfach ist der Ausgleich nur durch Noten in anderen Leistungsfächern möglich.

Nicht zugelassen wird, wer

- **in einem Fach die Note „ungenügend“ oder**
- **in zwei Leistungsfächern die Note „mangelhaft“ oder**
- **in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.**

Außerdem ist eine Zulassung nicht möglich, wenn im Halbjahr 11/2 ein Fach, das innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurde, mit „ungenügend“ bewertet ist. Wer nicht zur Jahrgangsstufe 12 zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 11 wiederholen, sofern er die Jahrgangsstufe 10 nicht wiederholt hat. Ein freiwilliges Wiederholen der Jahrgangsstufe 10 ist unschädlich. Wer die Jahrgangsstufe 10 allerdings wiederholen musste und am Ende der Jahrgangsstufe 11 nicht zugelassen wird, muss die Schule verlassen. Ebenso die Schule verlassen müssen die Schülerinnen und Schüler, die nach zweimaligem Besuch der 11. Jahrgangsstufe nicht zur 12. Jahrgangsstufe zugelassen werden. (Dies gilt auch, wenn die Jahrgangsstufe 11 freiwillig wiederholt wurde.)

(Vgl. MSS-Broschüre S. 26-28)